



# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M., über die Beschwerde von A wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 3 letzter Satz ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 116/2023, als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 29.07.2024 und 31.07.2024 an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) erhob A (im Folgenden: Beschwerdeführer) Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-G.

Der Beschwerdeführer brachte im Wesentlichen vor, dass er die ORF-Redaktion Niederösterreich kontaktiert habe, mit der Bitte, betreffend eine wöchentliche Feuerwerksveranstaltung, deren Auftraggeber die „*DDSG Blue Danube*“ sei und welche die Anwohner von Korneuburg und des Strombads Kritzendorf aufgrund der häufigen Lärmbelästigung verärgern würde, zu recherchieren und darüber zu berichten. Der ORF habe ihn darüber in Kenntnis gesetzt, dass über dieses Thema bereits recherchiert worden sei und den ORF-Recherchen zufolge keine wöchentlichen Feuerwerke stattfinden würden; deswegen sei das Thema nicht weiterverfolgt worden. Daraufhin habe der Beschwerdeführer nachgefragt, wer und wie recherchiert habe und „*ob es vielleicht eine Intervention von außen gegeben*“ habe. Der zuständige Chefredakteur habe ihn sodann persönlich gebeten, sein Statement zu akzeptieren und darauf hingewiesen, dass die Fragen des Beschwerdeführers „*vorwurfsvoll, angriffig*“ klingen würden. Nach Ansicht des Beschwerdeführers sei es „*das Recht der Öffentlichkeit, darüber zu erfahren, wie es zu dieser Intervention kam und wer wirklich dahinter*“ stecke. Der ORF habe „*Recherchen und Berichte aktiv verhindert*“. Der Beschwerdeführer sehe darin „*Verstöße gegen das ORF-Gesetz*“, sei „*als Bürger von einem Chefredakteur des ORF belogen und betrogen worden*“ und wolle „*eine formale Beschwerde einbringen*“. Weiters sei der Hund des Beschwerdeführers entlaufen, wobei behauptetermaßen ein zeitlicher Zusammenhang mit einem derartigen Feuerwerk im Strombad Kritzendorf bestehe. Den

vorgelegten Schreiben zufolge hat der ORF in seinen Sendungen keinen Beitrag zu dem vom Beschwerdeführer begehrten Inhalt gebracht.

## 2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Schreiben vom 29.07.2024 sowie der vorliegenden Beschwerde vom 31.07.2024.

## 3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den ORF der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 36 ORF-G neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-Gesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 leg. cit. erteilten Auflagen aufgrund von Beschwerden.

§ 4 Abs. 5 ORF-G lautet:

*„§ 4. (5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für*

*1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*

*2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*

*3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität*

*zu sorgen.“*

§ 36 Abs. 1 bis 3 ORF-G lautet auszugsweise:

*„§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

- 1. auf Grund von Beschwerden*
  - a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*



- b. einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird sowie
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

[...]

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...].“

§ 37 Abs. 1 ORF-G lautet:

„**§ 37.** (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.“

Die vorliegende Beschwerde zielt erkennbar darauf ab, dass der Umstand, dass der ORF über ein bestimmtes Thema (im vorliegenden Fall die vermeintliche Problematik der Lärmbelästigung, die durch Feuerwerksveranstaltungen auf den Donauschiffen im Raum Korneuburg und dem Strombad Kritzendorf entstehen würde) keinen Sendungsbeitrag ausgestrahlt hat, eine mögliche Verletzung des ORF-Gesetzes darstellen könne.

Der Beschwerde fehlt es damit aber an den grundlegenden Voraussetzungen einer Beschwerde nach dem ORF-G bzw. überschreitet sie den Umfang der korrespondierenden Rechtsaufsichtsbefugnisse der KommAustria. Schon aus dem Wortlaut des § 37 Abs. 1 iVm § 36 Abs. 3 letzter Satz ORF-G sowie der ständigen Rechtsprechung ergibt sich, dass die Feststellung einer Verletzung des ORF-Gesetzes grundsätzlich eine veröffentlichte Sendung voraussetzt (vgl. RFK 02.03.1993, RfR 1993, 26; BKS 13.02.2003, 611.919/005-BKS/2003; BKS 27.06.2008, 611.967/0010-BKS/2008; BKS 20.09.2013, GZ 611.813/0002-BKS/2013; BVwG 21.03.2023, W282 2264534-1/7E). Aus diesem Grund sind im Vorfeld einer Sendung gelegene Ereignisse, etwa die Ankündigung eines geplanten Programms (vgl. BKS 20.09.2013, GZ 611.813/0002-BKS/2013), keiner Überprüfung durch die Regulierungsbehörde zugänglich (BVwG 21.03.2023, W282 2264534-1/7E). Gleichermaßen muss daher auch für die innerhalb des dem ORF verfassungsrechtlich eingeräumten Gestaltungsspielraums liegenden Entscheidungen gelten, welche Sendungsinhalte Eingang in seine Rundfunkprogramme finden (vgl. VfGH 25.06.2003, G304/01; VwGH 21.04.2004, 2004/04/0009; BVwG 21.03.2023, W282 2264534-1/7E; Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 354, mwN).

Mangels Vorliegen der grundlegenden Voraussetzungen - wie oben dargestellt - war die Beschwerde gemäß § 36 Abs. 3 letzter Satz ORF-G als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.105/24-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabennart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 04. September 2024

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)